

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mylan Schweiz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen, Vermietungen und sonstige Leistungen der Mylan Pharma GmbH, Turmstrasse 24, 6312 Steinhausen, sowie der Meda Pharma GmbH, Hegnaustrasse 60, 8602 Wangen-Brüttisellen (beide nachfolgend „MYLAN“ genannt) erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn MYLAN diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Die Angebote von MYLAN sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von MYLAN zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MYLAN.

2.2 MYLAN behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) und etwaigen Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind MYLAN auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger Zustimmung von MYLAN dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Die in den Katalogen oder mit dem Angebot von MYLAN gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen dienen nur der Beschreibung des Materials und sind nur annähernd massgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3 Fristen und Termin

3.1 Liefer- und Leistungsfristen und –fristen sind nur verbindlich, wenn sie von MYLAN schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller MYLAN rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von MYLAN liegende und von MYLAN nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. aber nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe entbinden MYLAN für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Gerät MYLAN mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von MYLAN («offizieller Verkaufspreis»), die MYLAN dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet, sofern sie dem Besteller nicht bereits bekannt ist.

4.2 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise laufenden Bezugsverträgen und Dienstverträgen, ist MYLAN berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen. MYLAN wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen.

4.3 Alle Preise von MYLAN verstehen sich ab Lager von MYLAN ausschliesslich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle sowie der Versendungs- und/oder Fahrtkosten, die gesondert berechnet und auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen werden.

4.4 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Preisbildung durch das BAG.

4.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Fehlen anderweitiger Vereinbarungen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge als vereinbart gelten.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, wird jede Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn MYLAN über den Betrag verfügen kann.

4.7 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, (vgl. Ziffer I. 4.5) ist MYLAN berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4.8 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für MYLAN kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

4.9 Zur Verrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.10 Zur Geltendmachung eines Retentionsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.11 Wird MYLAN nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, welche den Leistungsanspruch MYLAN erheblich gefährdet, ist MYLAN berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann MYLAN unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

5.1 MYLAN haftet auf Schadenersatz

- für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit;
- soweit MYLAN eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Vertrags- oder Leistungsgegenstandes, MYLAN'S Fähigkeit, ihn zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen hat und aus der Nichterfüllung einer solchen Garantie ein Schaden entsteht;
- für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von MYLAN oder ihren Hilfspersonen verursacht werden;
- bei sonstiger fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;
- nach den Bestimmungen des Heilmittelgesetzes, des Produkthaftpflichtgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;
- wegen der schuldhaften Verletzung von Nebenpflichten, wenn die Leistung dem Besteller nicht mehr zuzumuten ist oder die Lieferung oder Leistung durch MYLAN unmöglich ist.

5.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer I. 5.1 erfüllt, haftet MYLAN nicht auf Schadenersatz.

5.3 Die Ziffern I.5.1 und I. 5.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

5.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

5.5 MYLAN übernimmt keine Haftung für bei Service- und/oder Reparaturarbeiten entstehende Datenverluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller trotz entsprechender Aufforderung von MYLAN seiner vorhergehenden Mitwirkungspflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.

6. Schutzrechte und Geheimhaltung

6.1 Sämtliche Schutzrechte, schutzfähige Rechte und Rechtspositionen an und zu den Produkten (insbesondere, aber nicht abschließend, das MYLAN -Logo, Markenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) sowie technisches und wissenschaftliches Know-How und Herstellungsprozesse) sind und bleiben im ausschliesslichen Eigentum von MYLAN und/oder den konzernverbundenen Unternehmen oder Dritten, die hierüber verfügen dürfen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Besteller vereinbart, werden mit dem Erwerb der Produkte keine Rechte an den Besteller übertragen, keine Rechte für den Besteller begründet und/oder diesem eingeräumt und keine Nutzungsrechte an vorhandenen Schutzrechten eingeräumt, übertragen und/oder begründet.

6.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Daten zu den Produkten, die er von MYLAN anlässlich des Rechtsgeschäfts als vertrauliche Daten erhalten hat, Dritten offenzulegen. MYLAN ist nicht berechtigt, Daten, die MYLAN vom Besteller erhalten hat und die dieser ausdrücklich als vertrauliche Daten gekennzeichnet hat, Dritten offenzulegen.

7. Compliance

7.1 Antikorruptionsvorschriften: Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass MYLAN ihr Geschäftsverhalten am britischen Antikorruptionsgesetz "United Kingdom Bribery Act 2010" und dem US-amerikanischen Gesetz gegen Korruption im Ausland "United States Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)" sowie den jeweils anwendbaren Antikorruptionsvorschriften auszurichten hat. Der Besteller verpflichtet sich daher, alle geltenden Antikorruptionsvorschriften einzuhalten und weltweit keine Verletzungen von Antikorruptionsvorschriften durch MYLAN, deren verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen, Vorstandsmitglieder, Organpersonen, Funktionsträger, Aktionäre, Teilhaber, Angestellte, Vertreter oder Agenten, insbesondere und ohne Einschränkung des Vorstehenden, der Vorschriften des amerikanischen Gesetzes gegen Korruption im Ausland (United States Foreign Corrupt Practices Act oder "FCPA") und des U.K. Bribery Act 2010 zu verursachen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden verpflichtet sich der Besteller, weder direkt noch indirekt "Amtsträgern" - so wie dieser Begriff im FCPA verwendet wird - Geld zu zahlen oder geldwerte oder andere werthaltige Leistungen anzubieten oder zuzuwenden, um auf diese Weise Geschäfte zu erzielen oder aufrechtzuerhalten oder geschäftliche oder finanzielle Vorteile jedweder Art für MYLAN, für sich oder die verbundenen Unternehmen zu sichern.

Der Besteller verpflichtet sich, keine Amtsträger, keine privaten Unternehmen und/oder Personen zu bestechen, wobei unter "Bestechung" folgendes zu verstehen ist: Das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils gegenüber einer anderen Person, mit der Absicht eine vorschriftswidrige Ausübung einer Funktion oder Tätigkeit zu bewirken oder eine solche zu belohnen; bereits die Duldung entsprechender angebotener, versprochener oder gewählter Vorteile stellt eine vorschriftswidrige Ausübung einer Funktion oder Tätigkeit dar. "Vorschriftswidrige Ausübung" bedeutet eine Verletzung der Erwartung, dass eine Person in gutem Glauben, unparteiisch oder entsprechend ihrer vertrauensvollen Position handelt. Der Besteller verpflichtet sich ferner (1), Geschäftsbücher, -unterlagen und Konten mit angemessener Sorgfalt zu führen und aufzubewahren, die in angemessener Detaileingauigkeit korrekt und wahrheitsgemäss Transaktionen und Verfügungen über Vermögenswerte des Unternehmens wiedergeben, (2) ein internes Kontenkontrollsystem zu entwickeln und anzuwenden und (3) auf schriftliche Anforderung MYLAN Einsicht in unternehmerisch angemessenen Umfang in die vorbenannten Geschäftsbücher und -unterlagen, Aufzeichnungen, Systeme und Berichte zu gewähren.

7.2. Der Besteller erkennt an, dass MYLAN die Zusammenarbeit und jedes mit dem Besteller bestehende Rechtsgeschäft sowie sämtliche hieraus resultierende Zahlungsansprüche nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung ausserordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers als mögliche Verletzung antikorruptionsrelevanter Vorschriften Gegenstand behördlicher Untersuchungen werden.

Darüber hinaus erkennt der Besteller an, dass MYLAN die Zusammenarbeit und jedes mit dem Besteller bestehende Rechtsgeschäft sowie sämtliche hieraus resultierende Zahlungsansprüche nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung ausserordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn der Besteller nach Einschätzung von MYLAN gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere aber nicht abschließend gegen antikorruptionsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

7.3. Der Besteller garantiert, dass alle in seinem Namen handelnden Personen sämtliche Gesetze, die auf die Zusammenarbeit von MYLAN und dem Besteller anwendbar sind (insbesondere aber nicht abschließend die antikorruptionsrechtlichen Bestimmungen) des jeweiligen Landes, in dem der Besteller seine Niederlassung hat und/oder in dem er die Produkte verkauft, einhalten wird.

8. Rechtsgültigkeit

Mit dem Erscheinen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Verkaufs- und Lieferbedingungen früherer Preislisten und Kataloge ihre Gültigkeit. Durch jede Auftragserteilung erkennt der Besteller sämtliche Inhalte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

9. Änderungsvorbehalt, Allgemeine Bestimmungen

10.1 MYLAN behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern. MYLAN wird den Besteller hierüber mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller dem nicht binnen vier Wochen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung von MYLAN schriftlich widerspricht. 10.2 Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. 10.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von MYLAN. MYLAN ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz oder Wohnsitz zu verklagen.

10.4 Es gilt das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN

1 Abänderung, Preiserhöhung, Versand, Gefährübergang, Versicherungen, Annahmeverzug, Teillieferungen

- 1.1 MYLAN ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist.
- 1.2 Im Hinblick auf Warenlieferungen ist MYLAN zu einer angemessenen Erhöhung des Verkaufspreises insoweit berechtigt, als zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Währungsschwankungen, Lieferantenpreise, Zölle, Frachten oder Steuern bei MYLAN eintreten.
- 1.3 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 1.4 Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über.
- 1.5 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
- 1.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MYLAN berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. MYLAN ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und läuft während dieses Zeitraums das Verfallsdatum für ein bestelltes Produkt ab, so kann MYLAN unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.
- 1.7 MYLAN kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

2 Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Verjährung

- 2.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von MYLAN überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungsrechte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Vertragsgegenstand abzunehmen.
- 2.3 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Prüfungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist und somit den Vertragsgegenstand nach Übergabe überprüft und MYLAN Mängel unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Übergabe, schriftlich mitteilt und zwar unter Angabe der Chargen- bzw. Lotnummer oder einer sonstigen, auf der Ware oder deren Verpackung angebrachten Fabrikationsnummer. Verborgene Mängel müssen MYLAN unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.4 Bei jeder Mängelrüge steht MYLAN das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller MYLAN die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. MYLAN kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an MYLAN auf Kosten von MYLAN zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er MYLAN zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.
- 2.5 MYLAN ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes zu beseitigen. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.
- 2.6 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt MYLAN, sofern nicht Ziffer II. 2.4 Satz 4 eingreift.
- 2.7 Der Besteller wird MYLAN die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit von nicht mehr als 14 Tagen einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden oder wenn MYLAN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an MYLAN den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MYLAN den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 2.8 Von MYLAN ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MYLAN über.
- 2.9 MYLAN übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von MYLAN zu vertreten sind.
- 2.10 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate seit dem Zeitpunkt des Gefährübergangs. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 2.11 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

3 Produkthaftung, Rücknahme, Abtretungsverbot

- 3.1 Aus medizinischen Gründen wird der Besteller weder die gelieferten Vertragsgegenstände noch deren Gebrauchshinweise, Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsgegenstände und Gebrauchshinweise über Indikationen, Anwendungsgebiete, Kontraindikationen, Interaktionen, Vorsichtsmassnahmen und Dosierungsanleitungen nicht verändern oder entfernen. Die Vertragsgegenstände dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstösst der Besteller gegen die vorstehenden Bestimmungen, so stellt er MYLAN im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 3.2 Wird MYLAN aufgrund eines Produktfehlers bei den Vertragsgegenständen zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, MYLAN unterstützen und alle ihm zumutbaren von MYLAN angeordneten Massnahmen treffen.
- 3.3 Eine Zurücknahme oder ein Umtausch von nicht mangelhaften Vertragsgegenständen erfolgt nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, zu deren Abschluss MYLAN nicht verpflichtet ist. Im Hinblick auf unaufgefordert zurückgesandte mangelfreie Vertragsgegenstände behält sich MYLAN das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Die Rücknahme von nicht mangelhaften temperatursensitiven Vertragsprodukten ist ausgeschlossen.
- 3.4 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Lieferansprüche aus dem Vertrag berechtigt.

4 Einhaltung der U.S. Exportkontrollvorschriften

- 4.1 Dem Besteller ist bekannt, dass MYLAN den gesetzlichen Vorschriften der Behörden der amerikanischen Regierung unterliegt, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, den Vorschriften des U.S. Ministerium für Finanzen (U.S. Department of Treasury), welche den Verkauf, den Export oder die Weiterleitung von Produkten und Technologien in bestimmte Länder untersagen.

- 4.2 Der Besteller verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Produkte an Kunden zu verkaufen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass diese die Produkte an Abnehmer in den vorgenannten Ländern verkaufen oder exportieren. Darüber hinaus unterliegt jede Verpflichtung von MYLAN, die Produkte sowie technische Informationen oder Unterstützung zu liefern, den Gesetzen und Vorschriften der USA, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, dem Exportverwaltungsgesetz von 1979 (Export Administration Act of 1979) in der geänderten Fassung, den Folgegesetzen und den Exportverwaltungsvorschriften des Handelsministerium (Department of Commerce) und des Amt für Wirtschaft und Sicherheit (Bureau of Industry and Security), welche die Lizenzierung und Lieferung von Technologie und Produkten ins Ausland von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegen, regeln.
- 4.3 Der Besteller verpflichtet sich, mit MYLAN zu kooperieren, um die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften sicher zu stellen.
- 4.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Abschnitt 4 ist MYLAN berechtigt alle Lieferbeziehungen zu dem Besteller mit sofortiger Wirkung zu beenden und auch bereits bestätigte Bestellungen zu stornieren. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall ausdrücklich nicht zu.

Steinhausen und Brütisellen, 01. Dezember 2019